

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Haltaufderheide 563 5385 563 8045 uwe.haltaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.08.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0708/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2008	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Entscheidung
Ersatzloser Abbruch des Baudenkmals "Ehemalige Gaswerkbrücke"		

Grund der Vorlage

Beteiligung der zuständigen Bezirksvertretung Elberfeld – West gem. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld – West stimmt dem ersatzlosen Abbruch des Baudenkmals „Ehemalige Gaswerkbrücke“ zu.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Hellkötter

Begründung

Bei der Brücke zur ehemaligen Gasanstalt Elberfeld handelt es sich um eine im Jahre 1892 errichtete trapezförmige Stahlfachwerkträgerbrücke von 36,40 m Länge und 5,20 m . Breite. Der Fahrbahnbelag besteht aus einer Pflasterung, die ehemalige Holzkonstruktion (Balken und Bohlenbelag) der beiden Gehwege wurde 1962 durch eine durchlaufende 12 cm Starke Stahlbetonplatte mit Gussasphaltbelag ersetzt.

Die Denkmaleigenschaft der Brücke wurde durch Gutachten des Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, am 16.04.1997 festgestellt. Eine förmliche Eintragung in die Denkmalliste erfolgte bislang nicht, da das Schutzobjekt in städtischer Zuständigkeit und Betreuung liegt.

Die zuletzt nur noch als Fußgängerbrücke (Verbindung Tiergartenstr./Varresbeck) genutzte Gaswerkbrücke musste im Juli 2007 komplett gesperrt werden, da auf Grund des bedenklichen technischen Zustandes nicht einmal mehr ein sicheres fußläufiges Überqueren zu verantworten war. Der als Anlage 01 angefügte Brückenprüfbericht v. 03.12.2007 dokumentiert in anschaulicher Weise den erheblichen Schadensumfang.

Die Kosten einer Instandsetzung würden sich nach Schätzung eines Gutachters auf rd. 592.000 Euro belaufen. Die historische Bausubstanz und damit der eigentliche materielle Zeugniswert ginge dabei nahezu vollständig verloren, so dass man im Grunde von einem Neubau sprechen müsste.

Aus diesen denkmalschutzrechtlich zwingenden Gründen ist die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz zum Abbruch zu erteilen. Das Benehmen (gem. §21,4 DSchG NW) des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Abbruchartrag wurde hergestellt. Von einer vorausgehenden förmlichen Aufnahme in die Denkmalliste wird abgesehen, da die erforderliche dokumentarische Bewahrung dieses nicht erhaltbaren Baudenkmales durch das Ressort 104 gewährleistet ist.

In funktioneller Hinsicht übernimmt die Brücke der Schwebebahnstation Varresbeck den Fußgängerverkehr ohne Einschränkung.

Kosten und Finanzierung

Die Abbruch- und Aufarbeitungskosten der Widerlager einschließlich Planung wurden auf ca. 85.000 € geschätzt. Die Finanzierung soll aus dem PSE-Element 4.435.401.001.002 , „Sofortmaßnahmen an gefährdeten Ingenieurbauwerken“, erfolgen.

Zeitplan

Die Abbruchplanung soll nach Beschlussfassung und erteilter Abbruchgenehmigung erfolgen.

Anlagen

Anlage 01 Prüfbericht nach DIN 1076 v. 13.12.2007